

## **Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a BauGB zur 27. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Siek, Kreis Stormarn**

### **1 Rechtsgrundlage**

Nach § 6 Abs. 5 BauGB wird die Flächennutzungsplanänderung mit der Bekanntmachung wirksam. Ihr ist gemäß § 6a BauGB eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen die Planänderung nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

### **2 Verfahrensablauf**

Die Gemeindevertretung Siek hat in ihrer Sitzung am 13. September 2016 den Aufstellungsbeschluss der 27. Änderung der Neufassung des Flächennutzungsplanes gefasst. Aufgrund einer geänderten Gebietsbezeichnung wurde der Aufstellungsbeschluss durch die Gemeindevertretung am 27.02.2018 erneut gefasst.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Tageszeitung am 02.03.2018 „Stormarner Tageblatt“ sowie am 03.03.2018 im Anzeigebblatt „Markt Ahrensburg, Bargtheide, Trittau“ sowie auf der Internetseite des Amtes Siek erfolgt.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde im Rahmen einer öffentlichen Auslegung durchgeführt. Der Vorentwurf und die Begründung haben in der Zeit vom 05.03.2018 bis zum 16.03.2018 während der Dienststunden öffentlich ausgelegen.

Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 02.03.2018 „Stormarner Tageblatt“ sowie am 03.03.2018 im Anzeigebblatt „Markt Ahrensburg, Bargtheide, Trittau“ sowie auf der Internetseite des Amtes Siek ortsüblich bekannt gemacht.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB mit Schreiben vom 07.03.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die Gemeindevertretung hat am 06.02.2019 den Entwurf der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf zur 27. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung haben in der Zeit vom 25.02. bis zum 27.03.2019 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 15.02.2019 in der Tageszeitung „Stormarner Tageblatt“ sowie am 16.02.2019 im Anzeigebblatt „Markt Ahrensburg, Bargtheide, Trittau“ sowie auf der Internetseite des Amtes Siek ortsüblich bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet wurde am 15.02.2019 in der Tageszeitung „Stormarner Tageblatt“ sowie am 16.02.2019 im Anzeigebblatt Markt Ahrensburg, Bargtheide, Trittau“ hingewiesen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt werden können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 15.02.2019 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange am 24.06.2019 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.



Die Gemeindevertretung hat die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes am 24.06.2019 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Bescheid vom 12.11.2019 Az.: IV 527-512.111- 62069 mit Hinweisen genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am \_\_. \_\_. \_\_ in der Tageszeitung „Stormarner Tageblatt“ sowie am \_\_. \_\_. \_\_ im Anzeigenblatt Markt Ahrensburg, Bargteheide, Trittau“ sowie auf der Internetseite des Amtes Siek ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen.

Die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mithin am \_\_. \_\_. \_\_ wirksam.

### 3 Ziele und Kurzdarstellung der Inhalte der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die 27. Änderung des Flächennutzungsplans schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erschließung und Bebauung des ca. 6,1 ha großen Plangebietes mit gewerblich zu nutzenden Gebäuden. Zur Einbindung in die Landschaft werden Grünflächen ergänzt.

Der überwiegende Teil des auszuweisenden Gewerbegebietes ist für die Erweiterung der westlich ansässigen Firma vorgesehen. Ein Hallenanbau mitsamt den erforderlichen Flächen für den Ladeverkehr sowie Flächen zur zwischenzeitlichen Aufnahme von Regenwasser nimmt den nördlichen Teil ein. Im Süden ist in einer vorgelagerten, kleinteilig gestalteten Gebäudereihe die Unterbringung weiterer Gewerbebetriebe vorgesehen. Durch diese Gebäude wird eine den großen Hallenkomplex auflockernde Gestaltung des Ortseingangs auf der Landesstraße von Osten kommend erreicht.

Die Erschließung der Bauflächen ist mit einer öffentlichen Straße von der Landesstraße aus vorgesehen. Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist eine zusätzliche Linksabbiegespur erforderlich die zu einer Aufweitung der Landesstraße führt.

Durch die geplante Bebauung wird die Wanderwegeverbindung unterbrochen und der Redder an der westlichen Grundstücksgrenze entfernt. Als Ersatz ist eine parallele Wegegrasse am Ostrand des Grundstücks vorgesehen, die mit einem Ausbau des Geh- und Radweges an der Landesstraße bis hin zur Einmündung der Straße *Jacobsrade* vorgesehen ist. Wegeparallel soll auch ein Teil des Ausgleiches für die Rodung von Knicks hergestellt werden.

Die Entwässerung des Gebietes erfolgt nach Norden in ein zusätzliches Regenrückhaltebecken, dass an den bestehenden Vorflutgraben angeschlossen wird. Ein Teil des erforderlichen Rückhalts wird in einer Fläche nördlich des Weges *Birkenbusch* erfolgen.

Der innerhalb des Änderungsbereiches nicht realisierbare Anteil an Ausgleichsflächen wird extern zugeordnet.

Aufgrund des geplanten direkten Anbaus an das Bestandsgebäude liegt das Plangebiet der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes außerhalb der Siedlungsachsenabgrenzung gemäß der Darstellung in der Karte zum Regionalplan I und gleichzeitig auch im Bereich eines regionalen Grünzugs (Ziff. 4.2 Regionalplan I). Insoweit stehen der Planung Ziele der Raumordnung entgegen. Gemäß dem § 13 Landesplanungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein kann in Verbindung mit dem § 6 Raumordnungsgesetz (ROG) jedoch von den Zielen der Raumordnung abgewichen werden, sofern die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Die Gemeinde Siek hat daher zur Umsetzung der Planung die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens bei der Landesplanungsbehörde Schleswig-Holstein beantragt. Diesem wurde mit Bescheid vom 21.05.2019 zugestimmt.



Für die Umsetzbarkeit des Vorhabens werden die bisherigen Darstellungen als „Flächen für die Landwirtschaft“ und „Grünflächen“ künftig in überwiegend „gewerbliche Bauflächen“ (5,3 ha), die Landesstraße als „Fläche für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hautverkehrszüge“ (0,1 ha), die östliche Baugebieteingrünung als „Grünfläche (Parkanlage)“ (0,4 ha) sowie das geplante Regenrückhaltebecken als „Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (Regenrückhaltebecken)“ (0,3 ha) mit der 27. Änderung des Flächennutzungsplans geändert.

#### 4 Umweltbezogene Informationen

---

Folgende umweltbezogene Informationen lagen vor:

- Umweltbericht zur 27. Änderung des Flächennutzungsplanes, Landschaftsplanung Jacob, Norderstedt (Teil der Begründung)
- Landschaftsplan der Gemeinde Siek (1990)
- Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 22 der Gemeinde Siek (Verkehrs- und Gewerbelärm), Lärmkontor GmbH, Hamburg (26.02.2018)
- Geruchsimmissionsprognose zum Bebauungsplan Nr. 22 der Gemeinde Siek, Lairm Consult GmbH, Bargteheide (06.11.2018)
- Baugrunduntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 22 der Gemeinde Siek, Gesellschaft für Baugrunduntersuchungen und Umweltschutz mbH (GBU), Fahrenkrug (28.07.2017)
- Grünordnerischer Fachbeitrag zum B-Plan 22 „Jacobsrade“ Gemeinde Siek inkl. Artenschutzbeitrag, Landschaftsplanung Jacob, Norderstedt (Stand: Beitrag zum Zielabweichungsverfahren 26. Oktober 2018)
- Landesplanerische Stellungnahme zur Abweichung von den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung (LEP und Regionalplan), Standortalternativenprüfung und Flächenverfügbarkeiten (05.06.2018)
- Stellungnahmen des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Untere Forstbehörde zur Grünfläche und zu den Flächen um das Gewässer (14. März 2018/ 25. Februar 2019)
- Stellungnahme der WAS Wirtschafts- und Aufbaugesellschaft Stormarn mbH zur Ortsrandausbildung/ Landschaftsbild (19. März 2018)
- Stellungnahme des Gewässerpflegeverband Ammersbek-Hunnau zur Entwässerung (21. März 2018)
- Stellungnahme NABU Schleswig-Holstein zu Schutzgütern und Ausgleichsflächen, Entwässerung und Wegeverbindungen (25. März 2018)
- Stellungnahme des Kreis Stormarn, Fachdienst Planung und Verkehr zu Zielen der Landesplanung, zur Alternativenprüfung, zur Konkretisierung des Umweltbericht inkl. Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung, zur Vorlage eines grünordnerischen Fachbeitrag sowie des Artenschutzgutachtens, zur Entwässerung (28. März 2018)
- Stellungnahme vom BUND-Landesverband SH Kreis Stormarn | NABU-Landesverband SH zum Verlust von fruchtbarem Boden durch Gewerbeflächenzunahme (26. Mai 2018)
- Stellungnahme von der Freien und Hansestadt Hamburg – BSW – Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung – Abteilung Landes- und Stadtentwicklung zu Inanspruchnahme von Flächen eines regionalen Grünzugs außerhalb der Siedlungsabgrenzung, Standortalternativenprüfung, Berechnungen zum Entwässerungskonzept (22. März 2019)



- Stellungnahme von AG-29 – Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein zum Vorkommen der Haselmaus und Knickpflege (25. März 2019)
- Stellungnahme vom BUND und NABU-Landesverband SH e.V. zur Abweichung von den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung (LEP und Regionalplan) und zu den Beeinträchtigungen von Boden und Fläche, Tieren und Pflanzen, Umgebung und Landschaft (27. März 2019)

## 5 Berücksichtigung und Beurteilung der Umweltbelange

### **Schutzgutbezogene Bestandsaufnahme und Bestandsbewertung und Darstellung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung**

Die ermittelten Umweltbelange wurden im Umweltbericht gemäß § 2 Absatz 4 und § 2a BauGB dargelegt und bewertet. Parallel zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan und zur FNP-Änderung wurde außerdem ein grünordnerischer Fachbeitrag (GOFB) für die Fläche erstellt, der die Ausgangssituation von Natur und Landschaft aufzeigt, die landschaftsplanerischen Ziele und Maßnahmen konkretisiert und eine Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich vornimmt.

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die voraussichtlichen erheblichen (negativen/ positiven) Umweltauswirkungen betrachtet, die von dem Planvorhaben auf den Standort und das Umfeld ausgehen. Gegenstand der Beschreibung und Bewertung sind für den Änderungsbe- reich die derzeitige planungsrechtliche Situation und die tatsächliche Bestandssituation, die nicht voneinander abweichen. Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Die 27. Änderung des Flächennutzungsplans bereitet entsprechende Eingriffe vor.

Entsprechend der vorgesehenen Änderung der Landwirtschafts- und Grünflächen in überwie- gend gewerbliche Bauflächen, Grünflächen und Flächen für Versorgungsanlagen stellen sich die zu erwartenden Auswirkungen wie folgt dar:

### **Schutzgut Mensch einschließlich menschliche Gesundheit und Erholung**

#### *Ausgangssituation*

Derzeit wird das überwiegende Änderungsgebiet als Ackerfläche genutzt und befindet sich damit in intensiver landwirtschaftlicher Nutzung. Es weist keine baulichen Strukturen auf. Der Flächennutzungsplan stellt den Änderungsbereich überwiegend als landwirtschaftliche Fläche dar.

Westlich schließen sich ein Redder mit Wanderweg in Richtung des Wegs *Birkenbusch* und das vorhandene Gewerbegebiet „Jacobsrade“ mit dem bestehenden Gewerbebau an. Nörd- lich befinden sich ein Knick sowie ein Regenrückhaltebecken (RRB). Im Osten wird die Fläche durch einen Knick mit Eichenüberhältern von der nächsten Ackerfläche getrennt.

Südlich grenzt die Landesstraße 224 an das Änderungsgebiet, welche in Richtung Westen zur Autobahnauffahrt der A1 (Abfahrt 28 – Ahrensburg) führt. Wiederum südlich der Landesstraße ist eine weitere, an drei Seiten von Knicks gesäumte Ackerfläche vorhanden. In unmittelbarer Nähe davon befinden sich die Anlagen des Tennisvereins Siek sowie ein Reiterhof.

Das Landschaftserleben in der Umgebung des Änderungsbereichs ist bereits heute durch Ver- kehrs- und Gewerbelärm eingeschränkt.

Hinsichtlich der landschaftsgebundenen Erholung hat die Fläche mangels Betretbarkeit auf- grund der Ackernutzung und wegen der zuvor genannten Belastungen einen eher geringen Wert. Der am Westrand in Nord-Süd-Richtung verlaufende Wanderweg führt von der Landes- straße am Gewerbegebiet vorbei und ermöglicht den Zugang in die attraktivere, kleinteiligere Landschaft am Mühlenbach sowie in der Fortsetzung über die Autobahn nach Großhansdorf. Nach Süden besteht über die Querungshilfe an der Einmündung der Straße *Jacobsrade*



Anschluss an den *Hansdorfer Weg* zur Ortslage Siek. Diesem Weg muss im Verbund der KFZ-unabhängigen Wege eine **höhere Bedeutung** beigemessen werden.

#### *Auswirkungen*

Grundsätzlich wird das Vorhaben eine Zunahme von Lärmimmissionen durch betriebliche Abläufe bzw. ein erhöhtes Verkehrsaufkommen bedingen. Vorab differenzierte schall- und geruchstechnische Beurteilungen der Belastungen haben jedoch zum Ergebnis, dass die Anforderungen zum Schutz der angrenzenden Bebauung sowie der geplanten gewerblichen Neubebauung vor Verkehrslärm sowie vor Geruch eingehalten werden können und Konflikte bezüglich des Verkehrs- und Gewerbelärms auf der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplan-Ebene durch Festsetzungen lösbar sind. Eine wesentliche Verschlechterung der Wohn- oder Aufenthaltsqualität ist daher nicht zu erwarten.

Hinsichtlich der Bedeutung des Änderungsbereichs für die menschliche Erholung und Gesundheit ergeben sich kaum Änderungen. Durch die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens geplanten Begrünungsmaßnahmen kann eine wahrnehmbare Eingrünung des Gewerbegebiets gewährleistet werden, gleichzeitig dienen die Maßnahmen zur Ausbildung eines neuerlichen Siedlungsrandes in Richtung Osten.

Der am westlichen Plangebietsrand vorhandene Redder mit Wanderweg muss aufgrund der Planungsabsichten aufgegeben werden. Der Wanderweg wird aber (für ein kurzes Stück) entlang der Landesstraße und dann am östlichen Änderungsgebiet entlang des vorhandenen Knicks, welcher zu einem Redder umgestaltet wird, fortgeführt und knüpft dann wieder an das bestehende Wanderwegenetz in Richtung Mühlenbach wieder an.

► **insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen**

### **Schutzgut Boden und Fläche**

#### *Ausgangssituation*

Es handelt sich um einen mittelwertigen Ackerstandort, der bis in eine Tiefe von 60 cm bearbeitet wurde. Die Ausgangsmaterialien legen die Zuordnung zu Braunerden nahe, die in den tief liegenden Teilen mit geringerem Grundwasserflurabstand Pseudovergleyung aufweisen können. Aufgrund der nicht außergewöhnlichen Wasser- und Nährstoffversorgung ist nicht von einem besonderen ökologischen Wert auszugehen. Die stauenden Mergel- und Tonschichten lassen auf einen verminderten Beitrag zur Grundwasserneubildung schließen.

Gemäß Runderlass des Innen- und Umweltministeriums (MI/MELUR) haben die Böden im Geltungsbereich aufgrund der Grundwasserflurabstände daher eine **allgemeine Bedeutung für den Naturschutz**.

#### *Auswirkungen*

Durch die Versiegelung im Zuge der Bebauung und des Baus der Erschließungsstraße werden Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen hervorgerufen, es werden das Bodenleben, die natürliche Bodenfruchtbarkeit, der Gasaustausch und der Boden als Vegetationsstandort erheblich beeinträchtigt bzw. zerstört. Von diesen Beeinträchtigungen sind im Plangebiet Ackerflächen und die „Grünanlage“ bestehend aus Knicks und Wegefläche betroffen. Es werden Böden beansprucht, die auf Grund der mittleren Standortparameter als Flächen von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz eingestuft werden.

Der zulässige Versiegelungsgrad der Gewerbegebietsfläche entspricht mit 80% einer weitgehenden Versiegelung.

Zu den versiegelungsbedingten Eingriffen treten die Flächen hinzu, die durch die Höhenanordnung der Gebäude und Verkehrsflächen um bis zu 2,75 m aufgeschüttet bzw. um 1,00 m abgegraben werden müssen. Es tritt ein Verlust von gewachsenem Boden und seiner Regelu- und Schutzfunktionen ein.

► **insgesamt erhebliche Beeinträchtigungen**



## Schutzgut Wasser

### *Ausgangssituation*

Die natürliche Entwässerung der Landschaft erfolgt entsprechend der beschriebenen Oberflächenform in diesem Landschaftsausschnitt nach Norden. Oberflächengewässer sind im betrachteten Landschaftsausschnitt in Form des großen, naturnahen Regenrückhaltebeckens und die von dort nach Osten zu mehreren Gewässern nördlich des Weges *Birkenbusch* führende Vorflut vorhanden. Das Wasser fließt dann über den Viehbach dem Mühlenbach zu.

Die vorhandenen Gewässer haben eine **allgemeine Bedeutung für den Naturschutz**. Die biologischen Eigenschaften werden in Zusammenhang mit der Darstellung der Biotoptypen erläutert.

### *Auswirkungen*

Eingriffe in den Wasserhaushalt treten durch Überbauung und Versiegelung ein. Diese führen zur Reduzierung der Grundwasser-Neubildungsrate sowie zur Veränderung des Oberflächenabflusses.

Die anfallenden Wassermengen der versiegelten bzw. überbauten Flächen sollen im Gebiet zwischengespeichert werden.

Aufgrund der Festsetzung als Gewerbegebiet ist die Beschaffenheit des von Bauflächen, Straßen und Wegen abfließenden Oberflächenwassers entsprechend der „Technischen Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung“ (MNUL, 2002) überwiegend als normal verschmutzt zu bezeichnen. Das anfallende normal verschmutzte Niederschlagswasser wird in dem im Norden geplanten Regenklärbecken behandelt bevor es in Regenrückhalteeinrichtungen bzw. die Vorflut mit der ergänzenden Zwischenspeicherung in den Teichen nördlich des Weges *Birkenbusch* (außerhalb des Geltungsbereiches, s.u.) eingeleitet wird. Unbelastetes (gering verschmutztes) Wasser, das von der Erschließungsstraße abfließt, wird nach einer Reinigung durch die belebte Bodenzone im Straßenseitenraum zur Versickerung gebracht.

Die Teiche nördlich des *Birkenbusch* werden heute bereits wasserwirtschaftlich genutzt und nehmen aus dem bestehenden Regenrückhaltebecken abfließendes Wasser auf. Den im Vermessungsplan festgehaltenen Ablaufhöhen zufolge ist ein Dauerstau von ca. 46,25 m/ NHN vorhanden. Auf Grund von Hindernissen im Ablauf wurden im regenreichen Herbst 2017 bei der Vermessung Wasserhöhen von 46,75 m/NHN festgehalten. Die wasserwirtschaftliche Planung sieht eine Einstauhöhe von 46,25m/NHN bis 46,60 m/NHN vor, so dass ein nutzbares Volumen von ca. 860 m<sup>3</sup> entsteht. Die folglich einzustellende Wasserspiegelschwankung von 35 cm wird durch die vorgeschalteten Regenrückhaltebecken zeitlich abgepuffert und entspricht der heute bereits vorhandenen Amplitude. Bauliche Maßnahmen sind lediglich in der Überarbeitung/ dem Einbau eines Steuerungsbauwerks im Bereich des heutigen Ablaufes erforderlich. Ihr Umfang wird sich auf wenige Quadratmeter beschränken und nur mit kleinem Gerät durchzuführen sein.

### ► insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen

## Schutzgut Klima, Luft

### *Ausgangssituation*

Die klimatische Situation ist durch die Siedlungsrandlage des Plangebietes geprägt und durch die angrenzenden Bau- und Verkehrsflächen mitbestimmt. Die großflächige Ackerfläche weist nur zurzeit größerer Vegetationsbedeckung einen positiven klimatischen Einfluss auf die angrenzenden bebauten Gebiete auf. Aufgrund des hohen Versiegelungsgrades, die Abschirmung durch den angrenzenden großen Baukörper und die Ausrichtung des Gefälles nach Norden wird dieser Effekt vernachlässigbar sein. Wohnbereiche werden von den Auswirkungen kaum erreicht.

Eine erhebliche Belastung besteht durch Emissionen des Straßenverkehrs und aus gewerblichen Quellen.

Insgesamt ist eine **allgemeine klimatische Bedeutung** der Flächen festzustellen.



### *Auswirkungen*

Das derzeit vorhandene „Freilandklima“ im Plangebiet wird sich anlagebedingt durch die Versiegelung von einem Entlastungsraum zu einem Belastungsraum ändern. Die gem. Landschaftsplan vorhandene klimatische Funktion des Gebiets als Kaltluftentstehungsgebiet ist unter den Aspekten der Lage im gut durchlüfteten Siedlungsrandbereich, der Vorbelastung durch die umgebenden Straßen, die angrenzenden hochversiegelten Gewerbeflächen und die im Vergleich zu anderen Bodenbedeckungen geringere Ackernutzung zu relativieren.

Aufgrund fehlender **besonderer** lokalklimatischer oder lufthygienischer Schutzfunktionen der Fläche wird im Gesamtzusammenhang keine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt.

► **insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen**

### **Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich biologischer Vielfalt**

#### *Ausgangssituation*

Der Änderungsbereich besteht aus einer im Sommer 2017 mit Weizen bestellten intensiv genutzten Ackerfläche, die von Knicks bzw. im Süden einer Baumreihe umgeben ist. Die Knicks sind gesetzlich geschützt. Streng geschützte **Pflanzenarten** sind im Plangebiet nicht zu erwarten.

Eine besondere Bedeutung für den örtlichen Biotopverbund übernehmen die überplanten Flächen mit Ausnahme der Knickstrukturen nicht. Die Ackerflächen selber haben eine geringe Bedeutung für das Schutzgut.

Die intensiv genutzten Ackerflächen bieten auf Grund des geringen Blütenreichtums, fehlender Strukturen, der regelmäßigen/ häufigen Bearbeitung usw. kaum Lebensräume für Tiere.

Insbesondere die älteren Knicks am Ostrand des Gebietes bilden vielfältige Habitate für zahlreiche Artengruppen insbesondere der Vögel, Kleinsäuger, Insekten etc. Gleiches gilt für die nördlich angrenzenden Wasserflächen und Ufergehölze.

Im Vorweg der Artenschutzprüfung auf der Ebene des Bebauungsplanes wurden Brutvögel und Amphibien untersucht. Der Erhaltungszustand bezogen auf ganz Schleswig-Holstein (MLUR 2008) der im Untersuchungsraum nistenden Brutvogelarten ist durchgehend als günstig anzusehen. Bei den Randsiedlern gilt ähnliches, nur beim Grünspecht befindet er sich in einem Zwischenstadium während er beim Kuckuck und der Nachtigall als ungünstig eingestuft ist. Von den Nahrungsgästen ist einzig beim Flussuferläufer der Erhaltungszustand ungünstig.

Amphibien wurden in Zusammenhang mit dem nördlich angrenzenden Regenrückhaltbecken festgestellt. Die Erdkröte und der Teichfrosch (genauer: Exemplare des Wasserfroschkomplexes) zählen zu den weit verbreiteten Arten. Eine Besiedlung der Fläche des Plangebietes konnte nicht nachgewiesen werden und ist vom Habitat her auch eher nicht anzunehmen. Eine ökologisch anspruchsvollere Besiedlung der außerhalb des Plangebietes liegenden Teiche nördlich des Birkenbuschs (z.B. Kammmolch) ist vorauszusetzen.

Die allesamt streng geschützten Fledermausarten wurden aufgrund einer Potenzialanalyse in Zusammenhang mit Wasserflächen und den alten Knickstrukturen verortet.

Das Plangebiet liegt am Rande des Verbreitungsgebietes der Haselmaus.

#### *Auswirkungen*

Durch die Umsetzung des Bebauungsplanes werden Lebensräume von Pflanzen und Tieren überbaut. Betroffen sind in erster Linie die zu rodenden jungen Knicks des Redders im Westen auf gesamter Länge und das Heranrücken der Bebauung an den alten Knick im Osten. Gemäß Runderlass MI/MELUR ist diesen Flächen eine besondere Bedeutung für den Naturschutz zugeordnet. Im Einmündungsbereich der neuen Erschließungsstraße müssen 12 (jüngere) Straßenbäume gefällt werden.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht sind keine unüberwindbaren Hindernisse für den Vollzug des Plans zu erwarten. Insbesondere werden Bauzeitenregelungen zur Rodung von Knicks auf Grund der Besiedlung mit Vögeln und dem potenziell möglichen Vorkommen von Haselmäusen zu treffen sein.



Die Detaillierung und weitere Maßnahmen zum Schutz und zum Ausgleich sind Gegenstand der nachfolgenden Planungsebene.

► **insgesamt erhebliche Beeinträchtigungen**

### **Schutzgut Landschaftsbild**

#### *Ausgangssituation*

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans stellt sich als einförmige Ackerfläche dar, die durch die Fassade der westlich angrenzenden Halle und die Landesstraße beeinflusst wird. Der im Rahmen der Erschließung des westlich angrenzenden Gewerbegebietes zur Eingrünung angepflanzte Knick, entfaltet seine Wirkung auch auf Grund fehlender Bäume noch nicht.

Der Vergleich mit der preußischen Landesaufnahme (1877-1879) zeigt die Veränderungen der Kulturlandschaft, wobei das hier zu betrachtende Flurstück sich in seiner Dimension nicht wesentlich verändert hat. Die nördlich, südlich und östlich begrenzenden Knicks entsprechend der historischen Situation, lediglich der früher westlich vorhandene Knick wurde in veränderter Richtung am genannten Wanderweg ersetzt.

Eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild kann nicht festgestellt werden.

#### *Auswirkungen*

Neben den Beeinträchtigungen der Naturgüter kommt es auch zu Veränderungen des Landschaftsbildes. Ein am Siedlungsrand liegender Teil der aus Knicks und Ackerflächen bestehenden Kulturlandschaft wird überbaut. Bedingt durch die Notwendigkeit eines ebenen Baugrundes für die großflächige Halle ist eine erhebliche Aufhöhung des Geländes erforderlich.

Die vorgesehene kleinteilige Bebauung der südlichen Flächen des Änderungsbereiches, die durch einen höheren Anteil an Durchgrünung, gegliederte Fassaden und eine Vorgartenzone aufgewertet wird, leistet einen Beitrag zur Einbindung der großen Baumasse in ein kleinteiliges dörflicheres Ortsbild.

► **insgesamt zunächst erhebliche Beeinträchtigungen**

### **Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

#### *Ausgangssituation*

Unter Kultur- und Sachgütern sind grundsätzlich Objekte zu verstehen, die von gesellschaftlicher, architektonischer oder archäologischer Bedeutung sind. Entsprechende Objekte sind im Plangebiet nicht vorhanden bzw. bekannt.

#### *Auswirkungen*

Auswirkungen ergeben sich durch die Flächennutzungsplanänderung nicht.

► **insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen**

### **Wechselwirkungen**

Wechselwirkungen mit schutzgutübergreifenden Wirkungsnetzen, die aufgrund besonderer ökosystemarer Beziehungen zwischen den Schutzgütern eine hohe Eingriffsempfindlichkeit aufweisen und i.d.R. nicht wiederherstellbar sind, sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Eine Verstärkung der Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen sind durch die Nutzungsänderung im Plangebiet nicht zu erwarten.

### **Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich**

Die Umweltauswirkungen werden durch folgende Maßnahmen auf Ebene des Bebauungsplans vermieden oder minimiert:

- Die äußere Einbindung der zur Bebauung vorgesehenen Flächen wird durch die Begrünung entlang der Landesstraße durch Erhalt/ Ersatz der Straßenbaumreihe, die Vorgartenzone und die aufgelockerte Bauweise erreicht.



- Die Kappung des vorhandenen Geh- und Radweges wird durch die Herstellung einer neuen Wegeverbindung am Ostrand des Geltungsbereiches kompensiert.
- Innerhalb des Änderungsbereiches werden Knicks neu angelegt.
- Es werden artenschutzrechtlich begründete Bauzeitenregelungen und Vergrämnungsmaßnahmen ergriffen.
- Es werden auf Ebene des Bebauungsplans Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft zugeordnet.
- Zur Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse im geplanten Gewerbegebiet gegenüber dem Verkehrslärm bzw. Gewerbelärm können auf Ebene des Bebauungsplans passive Schallschutzmaßnahmen an den Gebäudekörpern und/oder durch Ausrichtung der schutzwürdigen Räume bzw. Emissionskontingente festgesetzt werden.
- Die unvermeidbaren Knick- und Baumverluste sowie Bodenversiegelung werden auf Ebene des Bebauungsplans durch zugeordnete Baumeratzpflanzungen, Knickneuanlagen sowie durch die Zuordnung einer Ökokontofläche ausgeglichen.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht können mithilfe von spezifischen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG ausgeschlossen werden.

Zusammenfassend ergibt sich aus der naturschutzrechtlichen Bilanzierung, dass für die Schutzgüter Boden bzw. Arten- und Lebensgemeinschaften sowie für das Schutzgut Landschaftsbild ein Ausgleichsbedarf verbleibt.

Der Ausgleich für die Schutzgüter Boden bzw. Arten- und Lebensgemeinschaften wird auf Ebene des Bebauungsplans durch die Zuordnung einer Ökokontofläche von 2,55 ha, der Neuanlage von Knicks (212 m im Geltungsbereich, 332 m sdL der Landesstraße, 650 m im Ökokonto) sowie die Pflanzung von 10 Straßenbäumen erbracht. Der Ausgleich erfolgt multifunktional, so dass sich die Flächen, die den unterschiedlichen Schutzgütern zugeordnet werden, überlagern.

Die Zuordnung wird vertraglich gesichert.

Der Ausgleich für das Schutzgut Landschaftsbild wird durch die Maßnahmen zur Gliederung und Eingrünung der neu entstehenden Siedlungsränder erbracht.

Für alle anderen Schutzgüter wird ein Ausgleich im Sinne des BNatSchG nicht erforderlich.

## 6 Berücksichtigung der Ergebnisse der Behörden und Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Rahmen der **Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB** sind keine Stellungnahmen eingegangen, die zu einer Änderung mit Relevanz der Umweltschutzgüter auf Ebene des Flächennutzungsplans geführt haben.

In Folge der **Beteiligung der Landesplanung gemäß § 11 Abs. 2 LaplaG und Behördenbeteiligungen gemäß § 4 Abs. 1** sind folgende Änderungen mit Relevanz für die Umweltschutzgüter an der Flächennutzungsplanänderung vorgenommen worden:

- Antrag auf Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens gemäß § 13 Landesplanungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein i.V.m. § 6 Raumordnungsgesetz (ROG)
- Ergänzung der Begründung bzgl. der Angaben zur Prüfung der Standortalternativen und Flächenverfügbarkeiten



- Ergänzungen des Entwässerungskonzeptes hinsichtlich des gesammelten Niederschlagswassers; Anpassung der Begründung

In Folge der **Behördenbeteiligungen gemäß § 4 Abs. 2** sind folgende Änderungen mit Relevanz für die Umweltschutzgüter an der Flächennutzungsplanänderung vorgenommen worden:

- Ergänzung der Begründung durch ausführliche Erläuterung der betrieblichen Notwendigkeit des Planvorhabens am Standort

## 7 Aufstellung des Bauleitplanes nach Abwägung mit möglichen Planungsalternativen

---

Die Betrachtung von Alternativen legt den Schwerpunkt auf die Aspekte, die im Vergleich zu anderen Baugebieten einen umfangreicheren Eingriff in Natur und Landschaft auslösen.

*In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten*

### Lage des Plangebietes

Die Prüfung alternativer Standorte erfolgt in der Flächennutzungsplanung bzw. der parallelen Änderung des F-Planes. Aufgrund der speziellen Situation der Erweiterung eines vorhandenen Betriebes ist jedoch der räumliche Zusammenhang unabdingbar und insofern eine Prüfung anderer Grundstücke nicht zielführend. Eine Erweiterung in eine andere Richtung ist auf Grund vorhandener Bebauung bzw. Straßen nicht möglich.

### Entwurfsvarianten

Auch hinsichtlich der Entwurfsvarianten bedingen die angestrebte Großflächigkeit und die direkte Anbindung an vorhandene Gebäudekörper wenig Spielraum. In der Alternativenprüfung wurden seitens der Erschließungsplanung verschiedene Varianten der Anbindung an den öffentlichen Straßenverkehr geprüft. Diese unterscheiden sich jedoch nicht im Hinblick auf den Umfang des naturschutzrechtlichen Eingriffs, da sie jeweils auf kurzem Weg von den vorhandenen Straßen, insbesondere der Landesstraße, in das Gebiet einbinden.

Bezüglich der Ableitung des Oberflächenwassers wurde nach Prüfung einer vollständigen Rückhaltung im Geltungsbereich die Nutzung vorhandener Teiche nördlich des Weges Birkenbusch einbezogen.

### *Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung*

Die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) unterscheidet sich nicht wesentlich vom Basisszenario, das in den vorherigen Kapiteln für die einzelnen Umweltschutzgüter beschrieben und bewertet wurde. Die Flächen würden weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Eine gewerbliche Nutzung bzw. ein Anbau des Gewerbebetriebes könnte auf der Grundlage des rechtswirksamen FNP nicht entstehen.

Eine Nichtdurchführung des Vorhabens hätte zudem zur Folge, dass die benötigten Erweiterungsflächen des Gewerbebetriebs und die ergänzende gewerbliche Bebauung entlang der L 224 nicht verwirklicht werden könnten. Unter diesen Umständen würde sich der Gewerbebetrieb vollständig aus dem Kreis Stormarn zurückziehen, da in den Nachbargemeinden die Gewerbeflächenpotenziale in ausreichender Größe bereits aufgebraucht sind, und andernorts nach geeigneten Standorten für ein Gewerboneubau suchen.

---



Siek, den **23. Dez. 2019**



*A. Bitzer*  
.....  
(Herr Andreas Bitzer, Bürgermeister)



